



**Stadtbahn Dresden 2020,
Teilabschnitt 1.2 Nossener
Brücke / Nürnberger Straße
Externe Ersatzmaßnahme E 2
Rückbau der Niedermühle in
Seifersdorf**

Unterlage 19.7
FFH-Vorprüfung

gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz
für das FFH-Gebiet
„Rödertal oberhalb Medingen“
SCI 4848-301 (landesinterne Nr. 143)

Erläuterungsbericht
16. Dezember 2022

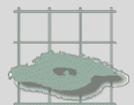


Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften
Straßen- und Tiefbauamt

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Center Infrastruktur
- Engineering –



Landschaftsarchitektur-
Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden



**Stadtbahn Dresden 2020,
Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke / Nürnberger Straße
Externe Ersatzmaßnahme E 2 Rückbau der Nieder-
mühle in Seifersdorf**

**Unterlage 19.7
FFH-Vorprüfung**

gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz
für das FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“
SCI 4848-301

Vorhabenträger

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Straßen- und Tiefbauamt

und

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Center Infrastruktur
- Engineering -

Fachplaner

Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden

Tel.: 0351 / 877 34-0

Fax: 0351 / 877 34 66

e-mail: info@buero-grohmann.de

web: <http://www.buero-grohmann.de>

- Bearbeiter
Dipl.-Ing. (FH) Doreen Schönfelder

Dresden, im Dezember 2022



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
1.1.1	Erlass und Zielsetzung der FFH-Richtlinie	4
1.1.2	Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung	5
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile	6
2.1	Lage des FFH-Gebietes	7
2.2	Allgemeine Beschreibung des FFH- Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“	7
2.3	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	8
2.4	Beschreibung des Gebietsmanagements	10
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	11
3.1	Wirkfaktoren	12
3.1.1	Baubedingte Wirkgrößen	13
3.1.2	Anlagebedingte Wirkgrößen	13
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkgrößen	13
4	Untersuchter Bereich	14
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	14
4.1.1	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	14
5	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	16
5.1	Betroffenheiten von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	16
5.2	Betroffenheiten von Arten des Anhangs II der FFH-RL	16
6	Fazit	18
7	Literatur und Quellen	19

Anlage

Übersichtskarte 1

Übersichtskarte 2



1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der FFH-Vorprüfung ist der Rückbau des Gebäudekomplexes der Niedermühle zur Kompensation von Eingriffen des Bauvorhabens Stadtbahn Dresden 2020 im Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke / Nürnberger Straße. Die Maßnahme umfasst den Abriss von einsturzgefährdeten Gebäuden der ehemaligen Niedermühle auf dem Flurstück 292/1 (Gemarkung Seifersdorf, Gemeinde Wachau) im Landkreis Bautzen. Die Maßnahme fläche befindet sich im Seifersdorfer Tal direkt am Ostufer der Großen Röder. Dieser Bereich ist zugleich als FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (SCI 4848-301, landesinterne Nr. 143) ausgewiesen. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um die Frage nach der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beantworten. Die Vorprüfung umfasst mögliche projekt- bzw. planungsbedingte Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele nach § 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (im Folgenden als FFH-RL bezeichnet) bzw. nach § 34, § 35 Bundesnaturschutzgesetz.

1.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

1.1.1 Erlass und Zielsetzung der FFH-Richtlinie

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erlassen. Gemeinsam mit der bereits 1979 verabschiedeten Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) soll ein europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen "NATURA 2000" geschaffen werden. Ein wesentliches inhaltliches Ziel der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Gemäß Artikel 4 der FFH- Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auszuweisen. Als fachlich geeignet werden Gebiete angesehen, die definierte und in den Anhängen I und II dieser FFH- Richtlinie aufgeführte Lebensraumtypen oder Arten in entsprechender Ausprägung bzw. Population aufweisen. Besonders schützenswerte Lebensraumtypen und Arten werden dabei als prioritär eingestuft.

Ausgenommen sind hierbei Vögel, welche über die Vogelschutzrichtlinie und die Ausweisung eigener Schutzgebiete (SPA-Gebiet: **S**pecial **P**rotection **A**rea) geschützt werden. Die Vogelschutz-Richtlinie hat die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten zum Ziel, die im Geltungsbereich der Richtlinie heimisch sind. Auf die in Anhang I der VSch-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen für ihre Lebensräume anzuwenden. Es handelt sich um Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen oder um Arten, deren Populationsgröße und -dichte im jeweiligen Gebiet im Vergleich zur nationalen Gesamtpopulation einen hohen Anteil (>1%) besitzen (Schwerpunktvorkommen).

In der FFH- Richtlinie ist u.a. eine eigene Verträglichkeitsprüfung gefordert, wenn Pläne oder Projekte Teile des NATURA 2000-Netzes betref-



Aufgabe

fen können. Die Umsetzung dieser EU-Richtlinie erfolgt durch die §§ 31 bis 34 BNatSchG in nationales Recht.

1.1.2 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung dient der Entscheidung über eine Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es ist zu prüfen, ob Tatbestände, die eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen, erfüllt sind oder nicht. Zur Klärung der Prüfpflicht von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein NATURA-2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren, indem sie evidente Fälle ausscheidet. Den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern, ist demzufolge nicht angebracht. Die Vorprüfung wird daher auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen der FFH-RL sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wenn das Ergebnis der FFH-Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen ergibt, so ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Sobald Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen, also erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hier wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes geprüft. (Leitfaden zur FFH-VP, 2004)



Übersicht über das Schutzgebiet

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile

In der vorliegenden Studie werden die fachlichen Grundlagen für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen des Bauvorhabens auf die schutzwürdigen Bereiche nach der FFH-Richtlinie vorgelegt. Hierfür wurden Daten zu Lebensraumtypen und Arten erfasst und bewertet.

Folgende Unterlagen wurden ausgewertet:

- Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rödertal oberhalb Medingen“ vom 17. Januar 2011 (SächsABI. SDr. S. S 762)
- Kurzfassung des Managementplans für das FFH-Gebiet 143 (LfUG 2005)
- Vollständige Gebietsdaten (LfULG 2015)

Ergänzend erfolgte eine Ortsbegehung des Standortes im April 2020.

Als methodisches Hilfsmittel wurde der vom

- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) entwickelte Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP, Bonn 2004)

verwendet, der im Hinblick auf die spezifischen Belange und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens modifiziert wurde.



Übersicht über das Schutzgebiet

2.1 Lage des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (SCI 143) erstreckt sich entlang der Großen Röder im Landkreis Bautzen sowie der Stadt Dresden.

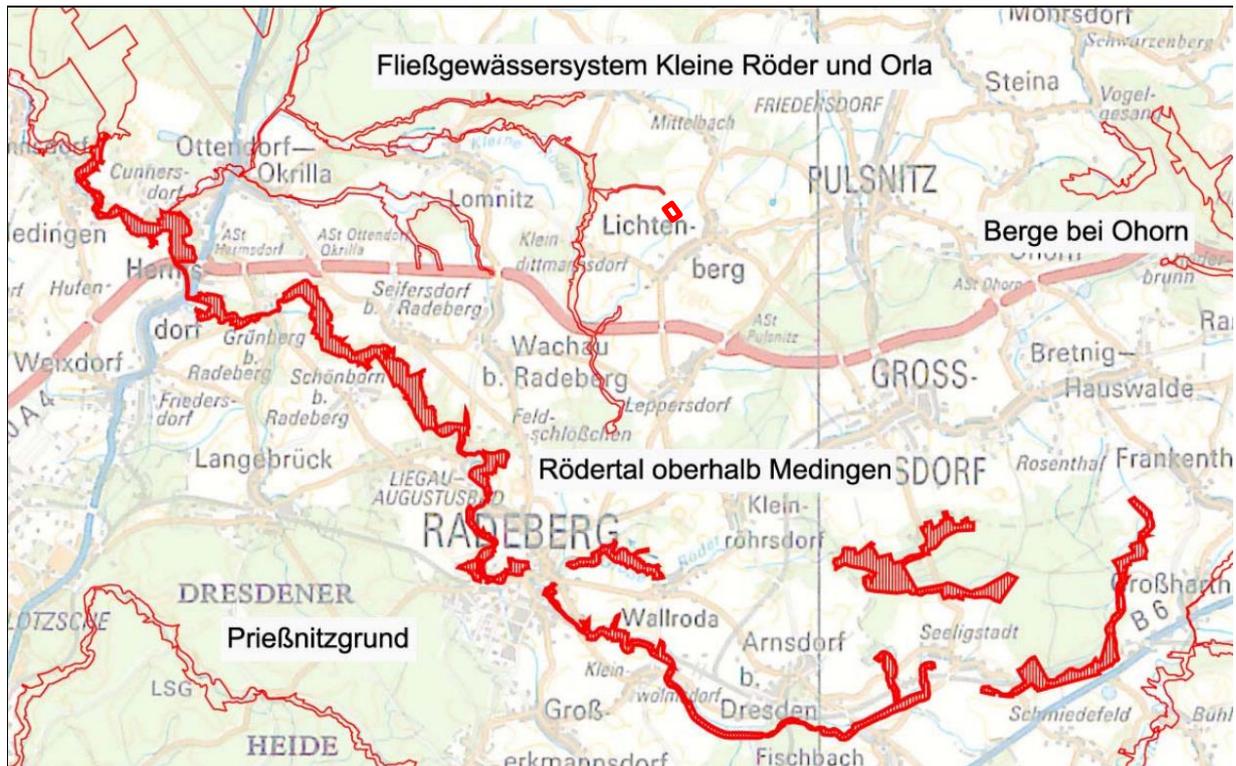


Abbildung 1: FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (schraffiert dargestellt) (Quelle: FFH-MaP Gebiet Nr. 143)

2.2 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“

(Quelle: FFH-MaP Gebiet Nr. 143 „Rödertal oberhalb Medingen“)
Das FFH-Gebiet "Rödertal oberhalb Medingen" (Gebietsnummer 4848-301, landesinterne Nr. 143) erstreckt sich in nordwest-südöstlicher Ausrichtung von Medingen bis zum 20 km nordöstlich von Dresden gelegenen Großharthau. Die Größe beträgt ca. 770 ha. Das Gebiet setzt sich aus insgesamt fünf Teilgebieten zusammen, wovon das betreffende Teilgebiet 1 - Rödertal östlich Medingen einschließlich Hermsdorfer Senke, Seifersdorfer Tal und Radeberger Niederung, in dem die Niedermühle steht, mit 345,7 ha die größte Flächenausdehnung besitzt.

Das FFH-Gebiet befindet sich im Naturraum „Westlausitzer Hügel- und Bergland“ und bildet den Übergang zwischen dem Lausitzer Bergland und dem Tiefland im Norden. Bestimmendes geomorphologisches Merkmal ist die enge Verzahnung von einzelnen isolierten Berg Rücken und Hügelgebieten, welche eine Höhe zwischen 250 m und 450 m ü. NN aufweisen.

Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch das stark mäandrierende Fließgewässersystem der Röder mit mehreren Nebenbächen, Steilufern, Kolk- und Inseln sowie begleitenden Auwaldresten, Staudenfluren, Feuchtgrünland, an Talhängen naturnahen Waldbeständen sowie Felsbildungen. Über die Hälfte der Fläche wird von Wäldern und Forsten (55,4 %) eingenommen. Hervorzuheben ist der hohe Anteil an naturnahen Waldflächen und wertvollen Gehölzbeständen. 33,9 % des Gebiets besteht aus Grünland und Ruderalfluren. Die Fließ- und Standgewässer erreichen einen Flächenanteil von 4,5 %, die Siedlungsgebiete einschließlich Verkehrsflächen etwa 3,4 %. Etwa 1,7 % sind Ackerflächen sowie Garten- und Obstbauanlagen. Sehr kleinflächig sind Magerrasen, Felsfluren und Kleingehölze vertreten.

Im FFH-Gebiet liegt das 58 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Seifersdorfer Tal“. Des Weiteren befinden sich im Gebiet sechs Flächennaturdenkmale (FND) und ein Naturdenkmal (ND), die zusammen etwa 21 ha groß sind. Darüber hinaus ragen in das Gebiet Teilflächen von vier verschiedenen Landschaftsschutzgebieten (LSG).

2.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für das FFH-Gebiet sind in Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rödertal oberhalb Medingen“ (vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 762)) die folgenden Erhaltungsziele definiert:

- 1. Erhaltung der zum Teil stark mäandrierenden, naturnahen Röder mit mehreren Nebenbächen, die von Auenwaldresten, Staudenfluren, Feuchtgrünland und naturnahen Waldbeständen sowie Felsbildungen an den Talhängen flankiert werden.*
- 2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.*

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen (zum Stand 2004):



Übersicht über das Schutzgebiet

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		0,30	1,34	ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		0,77	0,43	ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	0,77		0,12	ha
		880		m ²
6510 Flachland-Mähwiesen		8,25		ha
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation		695		m ²
9110 Hainsimsen-Buchenwälder	11,48	18,07		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		0,94		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	2,65	8,91	2,23	ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder		1,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		27,61	3,83	ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Herausragende Bedeutung besitzt das Seifersdorfer Tal, ein ca. 4 km tiefes bis 400 m breites, nicht durch stark befahrene Verkehrswege zerschnittenes Durchbruchstal mit weiter ökologischer Amplitude. Innerhalb der Kerbtäler (Seifersdorfer Tal, Hüttetal und Tal der Schwarzen Röder unterhalb Kleinwolmsdorf) sind naturnahe, strukturreiche Fließgewässerabschnitte (LRT 3260) erhalten. Die im Seifersdorfer Tal ausgebildeten Flechtenfluren (LRT 8220), einschließlich der fragmentarisch entwickelten Pioniervegetation und Felsheiden sind lokal von erheblicher Bedeutung als Sonderstandort und Lebensraum für wärmeliebende Organismen. Von gebietsübergreifender Bedeutung sind die im Seifersdorfer Tal und im Umfeld von Liegau-Augustusbad auftretenden, ausnahmslos in günstigem Erhaltungszustand befindlichen bodensauren Buchenwaldausbildungen (LRT 9110). Die anzutreffenden, anteilig relativ großflächigen Ausbildungen der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0) sind bei charakteristischer Krautschichtausstattung naturschutzfachlich überdurchschnittlich relevant.*

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten (zum Stand 2004):

Übersicht über das Schutzgebiet

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nahrungshabitat ¹	x	x	
	Wanderbereich (Migrationskorridor) ²	x	x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ³	x	x	
Fische				
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Reproduktionshabitat ⁴	x	x	
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Reproduktionshabitat ⁵	x	x	x
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁶		x	
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ⁷	ohne Bewertung		

* prioritäre Art

Eine besondere Bedeutung kommt dem Fischotterbestand (*Lutra lutra*) im Revier Großharthau/Röderteiche und Umgebung als Verbindungs- und Wanderkorridor sowie als Reproduktionshabitat zu. Die gebietsübergreifende Bedeutung der Vorkommen des Kammolches (*Triturus cristatus*) besteht in seinem relativ großen Gesamtumfang (Anzahl und Größe der Einzelvorkommen), der in Gebieten außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte selten ist. Das vitalste von allen Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) ist das Einzelvorkommen im Steinbach oberhalb des Stausees Wallroda. Es ist als besonders starkes Vorkommen auch im Vergleich mit anderen Vorkommensgebieten hervorzuheben.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

(Quelle: Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rödertal oberhalb Medingen“ (vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 762))

2.4 Beschreibung des Gebietsmanagements

Für das FFH-Gebiet SCI Nr. 143 – Rödertal oberhalb Medingen liegt ein Managementplan aus dem Jahr 2005 vor. Dieser enthält neben einführenden Angaben zum Gebiet die Ergebnisse der Ersterfassung von Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten und daraus abgeleitete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.



3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Gegenstand des geplanten Bauvorhabens ist der Rückbau der ehemaligen Niedermühle, Seifersdorfer Tal 6b auf dem Flurstück 292/1 der Gemarkung Seifersdorf. Die Niedermühle wurde ehemals als Papierfabrik genutzt und gilt aufgrund jahrzehntelangen Verfalls nun als einsturzgefährdet. Das Bauvorhaben umfasst den kompletten Abriss der Gebäude einschließlich der Fundamente, den Rückbau von Medien und Betonelementen bzw. die Entsiegelung der Fläche mit Vorplatz. Insgesamt umfasst dies eine Fläche von 857 m². Das betreffende Flurstück wird im Folgenden als Maßnahmefläche bezeichnet und ist in den Übersichtskarten farblich hervorgehoben. In die Maßnahmefläche wird im Rahmen der Rückbaumaßnahme kleinflächig eingegriffen. Im Anschluss sind Renaturierungsmaßnahmen zur Initiierung eines Auwald-Biotopkomplexes an dieser Stelle geplant. Diese beschränken sich auf den Bereich der rückzubauenden Gebäudekomplexe. In die übrige Maßnahmefläche wird nicht eingegriffen.

Um Baufreiheit für den Abbruch zu erlangen, wird vorab eine Rodung des spontan aufgewachsenen Gehölzjungwuchses um das Gebäude erforderlich. Angrenzende Hofflächen, bestehende Wege, das Fließgewässer, die Ufermauer sowie der Mühlgraben (in diesem Bereich verfüllt) bleiben unberührt und werden vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Wurzelschutzbereiche vorhandener und zu erhaltender Bäume sind im Bauzeitraum besonders zu schützen.



Abbildung 2: Gebäude der Niedermühle

Relevanz in Bezug auf die Belange des NATURA 2000 Gebietes besitzt das Vorhaben auf Grund seiner Lage im FFH-Gebiet.

Vorhabensbeschreibung



Abbildung 3: Niedermühle mit Ufermauer und angrenzender Flusslauf der Großen Röder

3.1 Wirkfaktoren

Die Ermittlung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und –pfade (Wirkungsprognose) ermöglicht es, die Art, Intensität und Reichweite denkbarer Auswirkungen abzuschätzen und dementsprechend zielorientiert die weiteren Arbeitsschritte abzuleiten.

Dabei stellt die FFH-Vorprüfung keine allgemein naturschutzfachliche Prüfung dar, sondern untersucht und bewertet die konkreten Auswirkungen der Rückbaumaßnahme auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- Gebietes.

Bei den Beeinträchtigungen wird unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Dauerhafte Beeinträchtigungen können zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen oder die angestrebte Ansiedlung von Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie verhindern.

Bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind auch Wirkungen auf Funktionen und Beziehungen außerhalb des FFH-Gebietes zu berücksichtigen, die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des Schutzgebietes von Relevanz sind.

Vorhabensbeschreibung

3.1.1 Baubedingte Wirkgrößen

Baubedingte Wirkgrößen umfassen alle durch den Baubetrieb verursachten Beeinträchtigungen und Einflüsse auf vorhandene oder zu entwickelnde Lebensraumtypen des Anhangs I, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH- Richtlinie.

Durch den geplanten Rückbau des Gebäudes kommt es vorrangig zu temporär im Rahmen der Bauzeit wirkenden Beeinträchtigungen:

Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Lagerflächen

- Temporäre Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumfunktion durch Bauarbeiten.
- Individuenverluste durch den Baubetrieb.

Temporäre Schadstoffemission:

- temporäre Beeinträchtigung von relevanten Lebensraumtypen des Anhang I der FFH- Richtlinie durch erhöhten Schadstoffausstoß (Abgase, Treibstoff/ Öl von Fahrzeugen bei Leckagen/ Havarien) und erhöhter Staubentwicklung durch die Bautätigkeit
- temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen der im Gebiet vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH- Richtlinie durch erhöhten Schadstoffausstoß (Abgase, Treibstoff/ Öl von Fahrzeugen bei Leckagen/ Havarien) und erhöhter Staubentwicklung durch die Bautätigkeit

Temporäre akustische und visuelle Störreize

- Temporäre Beunruhigung von Tierarten durch optische und akustische Reize, ungerichtete Bewegung von Menschen, Licht und Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung durch Maschinen und Fahrzeuge auf der Baustelle und durch Transportfahrzeuge.
- Gefahr der temporären oder dauerhaften Verdrängung/ Vergrämung von Tierarten in der Zeit der Bautätigkeiten.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkgrößen

Unter anlagebedingten Wirkgrößen versteht man im Allgemeinen die Auswirkungen von baulicher Substanz auf den Naturhaushalt. Es sind keinerlei anlagebedingten Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erwarten, da es sich um eine Renaturierungsmaßnahme handelt.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkgrößen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erwarten, da es sich um eine Renaturierungsmaßnahme handelt.

Es können keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes prognostiziert werden. Daher erfolgt keine weitere Betrachtung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.



Detalliert untersuchter Bereich

4 Untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Anhand der vorliegenden Planung sind nur wenige Berührungspunkte mit Natura 2000-Schutzgütern prüfungsrelevant in Bezug auf ihre Verträglichkeit. Es handelt es sich um eine Renaturierungsmaßnahme zur Verbesserung des Naturhaushaltes durch den Rückbau der einsturzgefährdeten Gebäude und die Entsiegelung. Durch die Lage der Maßnahmefläche im FFH-Gebiet ist vorab zu prüfen, ob eine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes besteht.

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

FFH-Lebensraumtypen

Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Bereich der Maßnahmefläche nicht vorhanden. Weiterhin sind auch keine Bereiche als Entwicklungsflächen ausgewiesen. Unweit, etwa 30 m östlich und 70 m nördlich, der Maßnahmefläche befinden sich LRT-Flächen vom Typ Flachland-Mähwiese (LRT 6510) und westlich ist ein Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) ausgewiesen. Die Röder ist in 5 Teilflächen als Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT 3260) ausgewiesen und nimmt einen Flächenanteil von 0,16 % des FFH-Gebiets ein. Zwei Teilflächen des LRT's befinden sich nördlich und südlich der Niedermühle, streckenweise angrenzend an die Maßnahmefläche.

FFH-Arten

Laut Kurzfassung Managementplan (MaP) wurden im näheren Umfeld der Niedermühle Habitatflächen der FFH-RL Anhang II für folgende Arten ausgewiesen:

- Fischotter (*Lutra lutra*): Nahrungshabitat (ohne Reproduktion)
Habitat-ID 30016

Der Aktionsraum des Fischotters umfasst das gesamte Fließgewässernetz der Röder bis in die kleinsten Zuflüsse. Daher ist das gesamte Gewässernetz als ein zusammenhängender Lebensraum mit einer nicht bekannten Anzahl aneinander grenzender Reviere zu betrachten.

Die Maßnahmefläche gilt teilweise als Habitatfläche für den Fischotter, als Anhang II-Art der FFH-RL. Die genaue Lage angrenzender Habitatflächen sowie der Überschneidungsbereich mit der Maßnahmefläche kann der Übersichtskarte 2 entnommen werden. Die Größe des Fischotter-Habitats im FFH-Gebiet beträgt insgesamt 96,4 ha. Davon nimmt die betroffene Habitatfläche mit der ID 30016 im Teilgebiet 1 eine Fläche von 16,1 ha ein. Dies entspricht etwa 16,7 % des Gesamthabitats. Der Flächenanteil der berührten Fischotter-Habitatfläche innerhalb der Maßnahmenfläche macht mit ca. 3.500 m² einen Anteil von 0,36 % an der Gesamthabitatfläche des FFH-Gebiets aus.



Detalliert untersuchter Bereich

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) Habitat-ID 30029 (TF 4)

Das Große Mausohr wurde durch Detektorerfassung, Sichtbeobachtung und Netzfang im gesamten SCI verteilt in Wäldern nachgewiesen. Der Fang eines jungen Weibchens im Bereich Hermsdorf könnte auf eine Wochenstube im näheren Umfeld (z.B. Ortslage Hermsdorf) hinweisen. Alle übrigen Nachweise sind lediglich als Präsenznachweise im Jagdhabitat zu werten.

In etwa 120 m Entfernung nördlicher Richtung befindet sich eine Habitatfläche des Großen Mausohrs. Diese wird durch das Vorhaben nicht berührt. Demzufolge sind keine Betroffenheiten zu erwarten.



Prognose möglicher Beeinträchtigungen

5 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Für die Baumaßnahme gilt:

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch wassergefährdende Stoffe während des Bauvorhabens sollen sich die Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Röder befinden, um sowohl im Havariefall als auch bei Hochwasserereignissen das Gefährdungspotenzial zu verringern.

Diese Vorgabe entspricht dem Stand der Technik bei Bauvorhaben im Bereich von Fließgewässern und stellt keine Schadensbegrenzungsmaßnahme i.S. der FFH-RL dar.

5.1 Betroffenheiten von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Die Rückbaumaßnahme Niedermühle berührt keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL. Der LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation erstreckt sich parallel zur südlichen Maßnahmefläche bis ca. 20 m unterhalb der Niedermühle und eine zweite LRT-Fläche wurde etwa 60 m nördlich der Niedermühle aufgenommen. Der LRT selbst wird nicht berührt. Weitere LRT-Flächen (LRT 6510 Flachland-Mähwiese) befinden sich ca. 30 m östlich sowie ca. 70 m nördlich der Niedermühle. Westlich der Röder in ca. 70 m Entfernung ist ein Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) ausgewiesen.

Die genannten LRT-Flächen werden durch das Bauvorhaben nicht berührt. Es sind daher keine Beeinträchtigungen auf die genannten Lebensraumtypen durch den Gebäudeabriss zu erwarten.

(vgl. Karte 2)

5.2 Betroffenheiten von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Vorkommende Art:

- Fischotter (*Lutra lutra*) – Nahrungshabitat

Die betroffene Habitatfläche des Fischotters nimmt einen Anteil von 0,36 % an der Gesamthabitatfläche des FFH-Gebiets ein. Dieser Flächenanteil ist verschwindend gering. Zudem befindet sich die Maßnahmefläche oberhalb der befestigten Ufermauer, weshalb eine Nutzung des östlichen Uferbereichs durch die Art eher unwahrscheinlich ist. Der Fischotter nutzt hier wohl eher den strukturreicheren westlichen Uferbereich für seine Wanderungen, der von dem Vorhaben unberührt bleibt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Art Fischotter ist durch die Kleinflächigkeit der Rückbaumaßnahme daher nicht zu erwarten.

Potenzielle Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben ausgehen könnten, sind:



Prognose möglicher Beeinträchtigungen

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch das Baufeld
- Individuenverluste im Bauablauf
- Temporäre Schadstoffemission
- Temporäre akustische und visuelle Störreize, Störung des Migrationskorridors

Folgende Ziele sind für den Fischotter im Managementplan definiert. Diese werden den Wirkungen des Projektes gegenübergestellt und die möglichen Auswirkungen auf den Fischotter werden beschrieben.

Ziele für die Erhaltung des Fischotters	Wirkungen des Bauvorhabens/ Relevanz für Beeinträchtigung der Ziele	Auswirkungen auf den Fischotter
	Baubedingte Wirkungen	
- <i>Erhaltung u. Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes</i>	- Temporäre Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumfunktion durch Bauarbeiten.	Der Rückbau der Gebäude zerstört keinen zur Reproduktion notwendigen Lebensraum des Fischotters. Bei der betroffenen Habitatfläche handelt es sich um ein Nahrungshabitat. Während der Bauzeit kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme in einen natürlichen Zustand überführt werden (Renaturierung). Das Gewässer selbst wird durch die Bautätigkeiten nicht berührt. Entlang der Uferänder kann der Fischotter während der Bauzeit die Baustelle passieren. Es sind keine Auswirkungen auf den Fischotter zu erwarten
	- Individuenverluste durch den Baubetrieb	Der Fischotter wandert entlang der Uferbereiche der Gewässer. Diese werden nicht beansprucht. Als mobile Art kann der Fischotter außerdem die Baustelle passieren. Auf Grund der Kleinräumigkeit der Baustellenfläche sind die Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge so gering, dass eventuell querende Tiere den Fahrzeugen ausweichen können. Es sind keine Auswirkungen auf den Fischotter zu erwarten
- <i>Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz</i>	- Temporäre Störung von Migrationskorridoren durch Schall- und Lichtimmission - Bautätigkeit (Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle)	Das Bauvorhaben greift nicht in das Fließgewässer ein. Der Fischotter ist eine mobile Art, welche auf ihren Wanderungen entlang der Fließgewässer an menschliche Störungen gewöhnt ist. Im Bereich der Maßnahmefläche sind keine Aufzuchtbaue vorhanden. Die Kohärenzfunktion wird nicht beeinträchtigt. Es sind keine Auswirkungen auf den Fischotter zu erwarten



6 Fazit

Für das Vorhaben Rückbau der Niedermühle in Seifersdorf sind Betroffenheiten von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ auszuschließen. Es werden keine LRT-Flächen und Habitats direkt berührt. Auf Grund der räumlichen Entfernung zu umliegenden Lebensraumtypflächen und den spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens mit Schwerpunkt auf baubedingten Auswirkungen, werden keine Schutzgüter der FFH-RL durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Somit wird die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen.

Von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.



7 Literatur und Quellen

- Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. 10. 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42) (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, kurz FFH-Richtlinie).
- Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1) EU-VSchRL, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v 07.08.2013
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015
- Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rödertal oberhalb Medingen“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 762) #
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Kurzfassung des Managementplans für das FFH-Gebiet 143 (LfUG 2005“, Stand März 2007)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Bonn 2004



Stadtbahn Dresden 2020, Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke / Nürnberger Straße,
Externe Ersatzmaßnahme E2 - Rückbau der Niedermühle in Seifersdorf

FFH-Vorprüfung



